

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 64 (1913)
Heft: 2

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der in den Hochlagen früh gefallenen Schneemengen nur wenig Zapfen gebrochen werden.

Völlige oder teilweise Mißernte zeigten: Akazien, Stieleichen und Eichen.

Dagegen trugen die Ahornarten reichlich, die Linden, Birken, Roterlen und Gleditschien mancherorts Frucht. Von Weißerlen und Grünerlen wurden verschwindend kleine Mengen eingeheimst.

Von den exotischen Koniferen entfällt Japanlärche gänzlich, sibirische Lärche und Douglasien haben mittlere, Bankskiefer befriedigende Erträge geboten.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Eidgen. Departement des Innern: Vom 1. Januar 1913 an hat Herr Bundesrat Perrier die Leitung des Departementes des Innern übernommen, an Stelle des Herrn C. R. Decoppet, welcher zum Justiz- und Polizei-Departement überging.

Fond für unverversicherbare Schäden. Die Verwaltungskommission des schweizerischen Fondes für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden unterbreitete dem Eidg. Departement des Innern den Entwurf einer Instruktion für die Schatzungskommissionen, sowie eine Begleitung für Sammlung und Verteilung der Liebesgaben bei allfälligen Landeskatastrophen. Es soll damit, gestützt auf die Erfahrungen im Jahre 1910, eine rasche und sichere Organisation und Durchführung der nötig erscheinenden Hilfsaktion angebahnt werden.

Der Fond selbst erfreute sich, ganz besonders infolge der bedeutenden Leistungen von Seite des Bundes, eines kräftigen Wachstums. Doch auch die Kantone blieben in ihrer Mehrheit nicht zurück. Von den 25 Kantonen haben 19 jährliche oder einmalige Beiträge zugesichert und einbezahlt, und es ist zu erwarten, daß auch die 6 übrigen Kantone baldigst in die Linie rücken werden. -lb.-

Vogelschutz. Mittelsst Kreis Schreibens des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, vom 21. Januar 1913, werden letztere eingeladen, von heute an bis 31. Dezember 1917, der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, die ergangenen Gerichtsurteile, Strafscheide von Verwaltungsbehörden, und Entscheide von Überweisungsbehörden, welche die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, den Kauf und Verkauf von nach Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 geschützten Vögeln betreffen, einzusenden.

Schweizer. Landesausstellung, Sektion Forstwirtschaft. Anmeldungen zur Teilnahme an der Ausstellung sind bis zum 15. Mai 1913 an die „Landesausstellung pro 1914 in Bern“ in zwei Doppelten einzusenden. Durch alle Kantonsforstämter können Anmeldeformulare, sowie das Programm und das Spezialreglement für die Sektion Forstwirtschaft bezogen werden. Aussteller, deren Anmeldung nicht wegen geschäftlicher Interessen erfolgt, sind von der Entrichtung des Platzgeldes befreit.

Forstliche Nachrichten, Bund. Wir beabsichtigen, unter Rubrik „Forstliche Nachrichten, Bund“ jeweilen zu berichten über die Bundesratsbeschlüsse betreffend Subventionierung von Aufforstungen und damit in Verbindung stehenden Landerwerben, von Verbauungen, Waldwegen und sonstigen Einrichtungen für den Holztransport und werden zeitfolgend kantonsweise Zusammenstellungen publizieren, gemäß den im „Schweizerischen Bundesblatt“ veröffentlichten Bundesrats-Verhandlungen.

Kantone.

Glarus. B. R. B. vom 14. Januar 1913. Dem Kanton Glarus wird an die zu Fr. 10,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung, Verbauung und Aufforstung der Oberhausrunz, Gemeinde Elm, ein Bundesbeitrag von 70 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 7000 zugesichert.

Freiburg. In Romont starb hochbetagt Herr Philipp Clement, der während mehr als 50 Jahren (1853—1907) seiner Heimatgemeinde Romont als Forstverwalter vorzügliche Dienste geleistet hat. In den Jahren 1853—1857 war er gleichzeitig auch Forstinspektor des Glanedistriktes.

— Im letzten Moment erfahren wir den Hinschied des Herrn alt Kantonsforstinspektor E. de Gottrau in Freiburg in seinem 91. Lebensjahr. Die nächste Nummer wird den Nekrolog des verdienten Mannes enthalten.

Waadt. Herr G. Berthoud, forestier-aménagiste bei der kantonalen Forstinspektion, wird zum Expert forestier befördert, und bleibt der gleichen Inspektion zugeteilt. An Stelle des Herrn Berthoud wurde Herr Kreisförster F. Aubert in Bellinzona, gewählt.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur.

Massentafeln zur Bestimmung des Holzgehaltes stehender Waldbäume und Waldbestände nach den Arbeiten der forstlichen Versuchsanstalten des Deutschen Reiches und Oesterreichs. Herausgegeben von Dr. F. Grundner, Oberforstmeister, und Prof. Dr. A. Schwappach, Geh. Regierungsrat. Vierte durchgesehene Auflage. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey 1913. XVI Tafeln und 126 S. 8°. Preis geb. Mk. 2.50.